

Einleitung

Mater semper certa est. „Die Mutter ist immer sicher“ heißt eine bekannte juristische Regel zur Elternschaft. Mit Sicherheit ist in diesem Fall zunächst gemeint, dass durch den Geburtsvorgang immer sicher ist, wer die Mutter eines Kindes ist. Dieser Satz beinhaltet auch, dass, wenn die Mutter sicher ist, es jemanden geben muss, der nicht in gleichem Maß – also immer – sicher ist. Die Fortsetzung der Redewendung lautet: *pater est quem nuptiae demonstrant* – „Vater ist, wer durch die Heirat als solcher erwiesen ist“. In dieser, durch das Lateinische noch an Gewicht gewinnenden (man kann sie sich geradezu in Marmor gemeißelt vorstellen) Regel ist die Fragestellung der vorliegenden Studie angelegt.

Der Mutter mit der ihr zugeschriebenen vollkommenen Sicherheit steht ein Vater gegenüber, der erst durch Heirat beweisen muss, dass er Vater eines Kindes ist. Der Frau wird der „natürliche“ Akt der Geburt zugerechnet, um in den Status einer Mutter zu gelangen, der Mann muss den „kulturellen“ Weg des Rechts, den der Rechtsverbindung zur Mutter, gehen.

War die Ehe seit dem römischen Recht ein Machtverhältnis, in dem der Mann als „*pater familias*“ das Sagen hatte, wurde dies erst in den 70er Jahren im Zuge der Gleichberechtigungsbestrebungen der Geschlechter vollständig aufgelöst. Männer und Frauen wurden in Ehen rechtlich gleichgestellt und die größere Wirtschaftsmacht der Männer gereichte ihnen im Falle einer Scheidung gar zum subjektiv empfundenen Nachteil, da so aus einer Ehe Unterhaltspflichten entstanden. Die durch die Ehe vermittelte Vaterschaft hatte damit für Männer zunehmend Nachteile. Die Abschaffung der schuldhaften Scheidung und die weitgehende Abkoppelung der Unterhaltsansprüche von moralischen Bedingungen ließen Frauen kaum Gründe, eine Ehe aus Befürchtungen der moralischen Verurteilung oder des finanziellen Elends aufrecht zu erhalten. Eine Scheidung war und ist keine Katastrophe und die Mehrzahl der Scheidungen wird von Frauen eingereicht. Damit verliert die Ehe aus patriarchaler¹ Sicht an Vorteilen. Die

¹ Wenn ich hier und im Folgenden den Begriff des ‚Patriarchats‘ verwende, so ist damit eine Struktur des Geschlechterverhältnisses gemeint, in dem Männer über- und Frauen untergeordnet sind. Dies soll weder bedeuten, dass dies von Frauen oder Männern so gewollt ist, noch dass Männer dies böswillig beabsichtigen. Die Struktur gibt das Verhältnis vor und es ist für Frauen wie für Männer mit enormen sozialen Kosten verbunden, diese Struktur zu verlassen.

Weisungsbefugnisse des Ehemannes über die Ehefrau sind praktisch verschwunden und die Ehe hat normativ an Bindung verloren. Gleichzeitig führt das romantische Liebesideal dazu, dass Ehen bei Verlust dieser romantischen Bindung eher beendet werden, Unterhaltspflichten jedoch bestehen bleiben.

Die Zahl der Geburten bei nicht miteinander verheirateten Paaren nimmt stetig zu und in diesem Fall entsteht für den Vater nach geltendem Recht zunächst keine Rechtsbeziehung zum Kind, geschweige denn eine Weisungsbefugnis gegenüber der Mutter. Vater ist nun nicht mehr, wer mit der Mutter verheiratet ist, sondern wer die Vaterschaft anerkennt. Auch daran ist kein „natürlicher Akt“ gebunden und keine obligatorische Anwesenheit bei der Geburt: Während die Mutter bei der Geburt anwesend sein muss, ist die Anwesenheit des Vaters im geschichtlichen Vergleich unterschiedlich erwünscht und Gegenstand sozialnormativer Verhandlung. Die Spende männlicher Keimzellen ist in der Realität gang und gäbe und sowohl in der fiktiven Literatur als auch im Film Inhalt zahlreicher Verwicklungen. Demgegenüber wird beispielsweise die Eizellspende oder gar die Leihmutterchaft moralisch mit höheren Hürden versehen. In Deutschland ist Leihmutterchaft verboten.

Mit der Abnahme der Bedeutung privatrechtlicher Verbindungen zwischen Männern und Frauen – bzw. deren nicht mehr obligatorischen Begründung eines Machtverhältnisses – entsteht im patriarchalen Geschlechterverhältnis ein Machtvakuum.

Bis in die 1970er Jahre hinein waren Mütter sowohl normativ als auch rechtlich daran gebunden, bei ihrem Ehemann zu bleiben oder gegebenenfalls die „Schande“ einer nichtehelichen Geburt zu ertragen. Aufgrund der schuldhaften Scheidung waren sie nicht in der Lage, sich aus Ehen zu lösen, ohne wirtschaftliche Verarmung befürchten zu müssen. Die rechtlichen Veränderungen bis zur Kindschaftsrechtsreform von 1998 haben zunehmend dazu geführt, dass Frauen sich vergleichsweise frei für oder gegen Kinder und davon unabhängig für oder gegen Ehen entscheiden konnten.

Frauen sind seither nicht nur rechtlich zunehmend unabhängig, sondern müssen sowohl im Falle der Scheidung als auch im Falle der nichtehelichen Geburt weder gesellschaftlichen Makel fürchten, noch sich durch Ehemänner oder Amtsvormünder bestimmen lassen. Es hängt von ihrer Zustimmung ab, wer Vater eines Kindes ist. Aus dieser Perspektive haben Männer und Väter rechtlich und politisch gesehen eine geringere Dominanz über Frauen und vermittelt über die vorrangige Zuständigkeit von Müttern für Kinder auch über ihre Kinder.²

² Unabhängig davon, wie diese geringere Dominanz ausgestaltet ist, und davon, dass die Dominanz wirtschaftlich nach wie vor erhalten bleibt, handelt es sich auf der juristischen Ebene um einen breiteren Handlungsspielraum für Mütter.

Mit dieser zunehmenden Unabhängigkeit von Frauen und Müttern geht ein Wandel der Männlichkeitskonstruktionen einher, der eine veränderte Definition von Vaterschaft mit sich bringt. Ist Vaterschaft nicht mehr in erster Linie durch Macht oder wirtschaftliche Ressourcen gekennzeichnet, ergibt sich einerseits Raum für eine Neudefinition von Väterlichkeit, andererseits eine Unsicherheit und Ambivalenz angesichts persistenter Strukturen im Geschlechterverhältnis. Wenn Väter vom „pater familias“ nicht einfach zu Müttern werden können, was können sie dann sein? Wo das Bemuttern als Aktivität mit Sinn besetzt ist, gibt es bislang noch kein „Bevatern“. Die Unsicherheiten und Brüche dieser Entwicklung zeigen, so scheint es auf den ersten Blick, unterschiedliche Ausprägungen. Diese reichen von ‚Rückfällen‘ in tradierte Rollenmuster bis hin zu einer wenigstens diskursiven Entwicklung „neuer Väter“.

Zeitgleich gewinnt die technologisierte biologische Forschung an Gewicht. Es ist nicht mehr die „Natur“, die von Bedeutung ist, es ist die wissenschaftliche und technologisierte Erforschung derselben, die sowohl wirtschaftlich als auch politisch an Bedeutung gewinnt – sei dies die Entschlüsselung des menschlichen Genoms oder die genetische Reproduktion mittels des „Klonens“, die Schaffung von „Retorten-Babys“ oder die Behandlung von Unfruchtbarkeit mittels ISCI, IVF und Hormonen. Der vermeintlich „natürliche“ Bereich der Zeugung und Geburt ist kontrollierbar geworden. Die Sicherheit von Mutter und Vater wird zum Schauplatz von Verhandlungen und es entstehen neue Eltern-Kind-Verhältnisse, die rechtlich teilweise ungeklärt sind.

Diese bisher nur kurz angerissene und keineswegs nur in eine Richtung verlaufende Entwicklung hat in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu sogenannten „heimlichen Vaterschaftstests“ am 13. Februar 2007 eine Zäsur erfahren. Ein Vater hatte Verfassungsklage eingereicht, da er einen ohne Wissen und Zustimmung von Mutter und Kind durchgeführten genetischen Abstammungstest nicht zur Anfechtung der Vaterschaft verwenden durfte. Die vorangehenden Instanzen hatten geurteilt, dass der „heimliche Vaterschaftstest“ das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung verletze. Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die Kenntnis der Abstammung des Kindes nicht nur wesentlicher Bestandteil der väterlichen Persönlichkeitsentfaltung ist, sondern auch nur durch die Abstammungsfeststellung gesichert werden kann und dass zum Schutz dieses Grundrechtes Väter eine Möglichkeit haben müssten, die Abstammung ihres Kindes festzustellen. Dieses Urteil steht im Mittelpunkt der vorliegenden Analyse. Der Gesetzgeber wurde beauftragt, bis 31. März 2008 ein entsprechendes Gesetz zu schaffen, das den Schutz dieses Grundrechtes gewährleistet. Im Anschluss wurde ein Gesetz geschaffen, das Vätern, Müttern und Kindern einen Anspruch auf Gewinnung einer Probe zur Ermittlung der genetischen Abstammung einräumte (§1598a BGB). Vor dem Hin-